Ueber die Weise der Ausbildung dieser Beamten, die allerdings, wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, mit manchen Schwierigkeiten verknüpft ist, werde ich mich demnächst in einem Artikel aussprechen, der zu einer grösseren Serie gehören wird, in der ich überhaupt meine Ansichten und Erfahrungen über Museumsverwaltung austührlich darzulegen gedenke.

Achern, 30. August 1873. Helbig.

Professor Woltmann: Darf ich nicht nach dem soeben Gehörten auf den Vorschlag zurückkommen, noch eine andere Persönlichkeit, die einem anderen Fache angehört, zum Correferenten über die Verwaltung und Katalogisirung von Kunstsammlungen zu ernennen, vielleicht Herrn Helbig?

Die Versammlung ist damit einverstanden, und Herr Dr. Helbig wird zum Correferenten ernannt, und ihm das Gebiet der Sammlungen alter Kunstwerke speciell übertragen. —

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die gestern angemeldete Resolution des Prof. Woltmann. Dieselbe ist, durch die Debatte und Abstimmung nur in einem Punkte, dem Schlusssatze von A, 3 modificirt, in folgender definitiven Fassung aus der Berathung und den Beschlüssen des Congresses hervorgegangen:

Der kunstwissenschaftliche Congress spricht als seine Ueberzeugung aus, dass eine der wichtigsten Anforderungen, welche an die Verwaltung öffentlicher Kunstsammlungen zu stellen sind, auf die wissenschaftliche Katalogisirung derselben gerichtet sein muss, und empfiehlt die allgemeine, nach bestimmten Grundsätzen durchgeführte Herstellung einer solchen den Regierungen und den Behörden, unter welchen öffentliche Kunstsammlungen stehen, auf das nachdrücklichste an.

Zu den dringendsten Bedürfnissen gehören wissenschaftliche Kataloge von Gemäldegalerien. Für ihre Anlage haben folgende Normen zu gelten:

A. Bei der Katalogisirung jedes einzelnen Kunstwerkes sind nachgenannte Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Name des Meisters, oder wenn dieser nicht ermittelt werden kann, die Schule und die Entstehungszeit jedes Gemäldes, ist so zu bestimmen, wie es dem dermaligen Stande der kunstwissenschaftlichen Forschung entspricht.

Diese Benennung des Bildes hat als keine von der obersten Verwaltungsbehörde der betreffenden Galerie officiell eingeführte zu gelten, sondern der wissenschaftlich gebildete Fachmann, dem die Abfassung des Verzeichnisses anzuvertrauen ist, hat dieselbe persönlich zu verantworten.

2. Dem Namen des Meisters sind die wichtigsten bekannten Daten seines Lebens, Jahr und Ort seiner Geburt und seines Todes, seine Lehrmeister u. s. w. in gedrängter Kürze, aber mit vollständiger Benützung der bisherigen Forschungen beizufügen.

Ausführlichere Notizen über das Leben des Künstlers auf Grund von Localforschungen sind nur in solchen Fällen am Platze, in denen eine Galerie zu einer bestimmten Künstlergruppe ein näheres Verhältniss hat.

3. Der Gegenstand des Gemäldes darf nicht mit einem blossen Titel bezeichnet werden, sondern muss in einer charakteristischen Beschreibung in gedrängter Form bestehen. Am Beginne jedes Kataloges ist anzugeben, ob die Ausdrücke rechts und links heraldisch oder vom Beschauer zu verstehen sind.

4. Die Bezeichnung jedes Gemäldes, Name oder Monogramm des Künstlers nebst Datirung ist genau mitzutheilen.

Die Wiedergabe derselben in Facsimile ist nur da nöthig, wo die Form